



**Gemeinde  
Buckten**

# **Kanalisationsreglement**

# Kanalisationsreglement

Die Einwohnergemeindeversammlung von Buckten gestützt auf das kantonale Gesetz über die Abwasserbeseitigung vom 22. April 1971 und auf die regierungsrätlichen Vollziehungsbestimmungen vom 29. November 1972 sowie auf die einschlägigen Änderungen vom 23. Juni 1082 (Gesetz und Verordnung über die Aufgabenteilung), beschliesst:

## **1. Allgemeines**

### **§ 1 Zweck und Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt sowie die Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und der Privaten. Die Vorschriften des Bundes und des Kantons bleiben vorbehalten.

### **§ 2 Grundlagen**

1. Abwasseranlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach den vom Kanton als verbindlich erklärten technischen Vorschriften und Richtlinien zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten.
2. Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Abwasseranlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

### **§ 3 Zuständigkeit und Aufgaben der Grundeigentümer**

1. Die Grundeigentümer haben sämtliche in ihren Grundstücken anfallenden Abwässer nach den Vorschriften des Kantons vom Anfallort weg den Anlagen der Gemeinde zuzuleiten.
2. Solche Abwasseranlagen sowie deren Anschluss an die Anlagen der Gemeinde verbleiben im Eigentum des Grundeigentümers.
3. Die Grundeigentümer haben für ein dauerndes einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen.

## **2. Abwasseranlagen der Gemeinde**

### **§ 4 Generelles Kanalisationsprojekt (GKP)**

1. Die Abwasseranlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten Generellen Kanalisationsprojektes (nachfolgend GKP) erstellt.
2. Die Abgrenzung des GKP's muss mit dem Baugebietsperimeter des Zonenplanes übereinstimmen und wird mit demselben von der Einwohnergemeindeversammlung festgelegt.
3. Das GKP bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

### **§ 5 Bauprojekte für Abwasseranlagen**

1. Bauprojekte und Baukredite sind von der Einwohnergemeindeversammlung zu beschliessen.
2. Die Eigentümer beanspruchter Parzellen werden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Einsprachen sind innert 30 Tagen nach dem Gemeindeversammlungsbeschluss schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.
3. Wird Privatareal beansprucht, kann durch die Einwohnergemeindeversammlung mit der Projektgenehmigung vorsorglich das Enteignungsrecht erteilt werden.
4. Über Einsprachen gegen das Projekt, die auf dem Verhandlungsweg nicht erledigt werden können, entscheidet der Regierungsrat.
5. Über Entschädigungsforderungen, die auf dem Verhandlungsweg nicht erledigt werden können, entscheidet das Enteignungsgericht.

### **§ 6 Unterhalt der Abwasseranlagen**

Die Gemeinde sorgt für den Unterhalt und die Reinigung ihrer Abwasseranlagen.

### **§ 7 Haftung der Gemeinde**

1. Die Gemeinde haftet nach allgemeinen Haftungsgrundsätzen.
2. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden an privaten Abwasseranlagen infolge Rückstau, Beschädigung oder Zerstörung von Leitungen die durch höhere Gewalt entstehen.

### **3. Abwasseranlagen**

#### **§ 8 Anschlusspflicht, Zeitpunkt**

1. Bei bestehenden Bauten hat der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde sofort nach Eintritt einer Anschlussmöglichkeit zu erfolgen.
2. Wird als Ersatz einer Leitung eine neue, dem GKP entsprechende Abwasseranlage erstellt, so sind die Eigentümer der an die bisherige Leitung angeschlossenen Liegenschaften verpflichtet, an die neue Abwasseranlage anzuschliessen. Die daraus sich ergebenden Kosten müssen vom Verursacher der Änderung der Leitungsdisposition getragen werden.
3. Liegenschaften müssen vor dem Bezug der Neubauten an die Abwasseranlagen angeschlossen sein.

#### **§ 9 Ersatzvornahme**

1. Der Gemeinderat lässt nach Mahnung und nach Ablauf einer gesetzten Frist die Anschlussleitungen durch die Gemeinde auf Kosten des Grundeigentümers ausführen.
2. Für diese Kosten hat die Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 100 Abs. 8 des Einführungsgesetzes vom Zivilgesetzbuch.

#### **§ 10 Kosten**

Die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für den fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde trägt der Grundeigentümer.

#### **§ 11 Anschlussbewilligung**

1. Im Baugebiet dürfen Neubauten nur die baureifen Grundstücken erstellt werden. Ein Grundstück ist dann baureif, wenn die Erschliessungsanlagen vorhanden sind oder gleichzeitig mit dem Neubau erstellt werden.
2. Die Erstellung oder die Änderung einer Abwasseranlage sind bewilligungspflichtig.
3. Ebenso ist für jede Änderung in der Benützung der Anlage, die auf die Menge und/oder die Beschaffenheit der Abwässer einen Einfluss hat, eine Bewilligung einzureichen.

## **§ 12 Bewilligung, Gebühr**

1. Gesuche für den Bau oder die Abänderung von Abwasseranlagen von Wohnbauten innerhalb des Baugebietes sind dem Gemeinderat und solche von gewerblichen und industriellen Betrieben, der Landwirtschaft und von ausserhalb des Baugebietes gelegenen Bauten sind der Kant. Baudirektion einzureichen.
2. Die Bewilligung für Abwasseranlagen von Wohnbauten innerhalb des Baugebietes wird durch den Gemeinderat und für gewerbliche und industrielle Betriebe sowie für landwirtschaftliche und ausserhalb des Baugebietes gelegene Bauten durch die Kant. Baudirektion gegen eine Gebühr erteilt.
3. Die Gebühr wird mit der Erteilung der Bewilligung erhoben.
4. Bevor die Bewilligung erteilt ist, darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.
5. Die Bewilligung erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn inzwischen nicht mit der Ausführung begonnen worden ist.
6. Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte für die Erstellung der Hausanschlussleitung auf Grundstücken Dritter ist Sache des verursachenden Grundeigentümers.

## **§ 13 Bauaufsicht**

1. Die privaten Abwasseranlagen für häusliche Abwässer von Wohnbauten innerhalb des Baugebietes unterliegen der Kontrolle durch die Gemeinde.
2. Abwasseranlagen von gewerblichen und industriellen Betrieben der Landwirtschaft und von ausserhalb des Baugebietes gelegenen Bauten werden vom Kantonalen Wasserwirtschaftsamt kontrolliert.
3. Abwasseranlagen dürfen nicht eingedeckt werden, bevor die Gemeinde und allenfalls das Wasserwirtschaftsamt eine Bewilligung zum Einfüllen der Gräben erteilt haben.

## **§ 14 Schlussabnahme**

1. Die Inbetriebnahme der Anlage oder einzelner Teile ist erst nach der Abnahme zulässig.
2. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt.
3. Mit der Abnahme einer Abwasseranlage übernehmen weder die Gemeinde noch der Kanton die Verantwortung für den technisch einwandfreien Betrieb und die Haltbarkeit der Anlage.

## **§ 15 Ausführungspläne**

1. Die Pläne der ausgeführten Abwasseranlagen müssen genau und massgerecht mit der Ausführung übereinstimmen und sind bei der Kontrolle und Abnahme abzugeben.
2. Diese Pläne werden, zweckmässig geordnet, von der Gemeinde aufbewahrt. Sie bilden die Grundlage für den Leitungskataster sowie für Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten.

## **§ 16 Vorbehandlung der Abwässer**

1. Abwässer, welche zur Einleitung in die Abwasseranlagen ungeeignet sind oder in einer Abwasserreinigungsanlage den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten des Verantwortlichen vor der Einleitung durch besondere Verfahren unschädlich zu machen.
2. Die Beurteilung der Abwässer sowie die Vorschriften über die Vorbehandlung erfolgen durch das Wasserwirtschaftsamt.

## **§ 17 Kontrollen, schadhafte Anlagen**

1. Dem Gemeinderat und dem Wasserwirtschaftsamt steht das Recht zu, Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren.
2. Schadhafte, ungenügend dimensionierte oder ungenügend unterhaltene Anlagen von Gebäuden, die an Abwasseranlagen angeschlossen sind oder werden, müssen auf Verlangen des Gemeinderates den Vorschriften dieses Reglements angepasst werden.
3. Kommt der Pflichtige der Aufforderung nicht nach, wird die Anlage auf dem Wege der Ersatzvornahme instandgestellt.
4. Mit der Kontrolle übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung für den technisch einwandfreien Betrieb.

## **§ 18 Haftung der Grundeigentümer**

Die Grundeigentümer privater Abwasseranlagen haften für alle Schäden, die durch fehlerhafte Ausführung oder durch mangelhaften Unterhalt entstehen. Sie sind auch haftbar für Schäden, die durch Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

## **§ 19 Unterhalt**

Die Grundeigentümer haben ihre Abwasseranlagen auf eigene Kosten zu unterhalten und sofern notwendig zu reinigen.

## **4. Finanzierung**

### **§ 20 Kanalisationskasse**

1. Über das Abwasserwesen der Gemeinde wird eine gesonderte Rechnung geführt. Die Kanalisationskasse muss langfristig ausgeglichen gestaltet werden.
2. Es stehen nachfolgende Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:
  - Staatsbeiträge
  - Abwasserbewilligungsgebühren
  - Anschlussbeiträge
  - jährliche Gebühren

### **§ 21 Vorschussleistungen**

1. Wird die Erstellung von Erschliessungsanlagen gemäss GKP verlangt, bevor die Gemeinde einen entsprechenden Kredit bewilligt hat, so muss der Gesuchsteller die erforderlichen Mittel vor der Erteilung der Baubewilligung vorschliessen.
2. Die Erschliessungsanlagen werden von der Gemeinde gebaut.
3. Wollen Dritte die von Privaten bezahlten Anlagen der Gemeinde benutzen, so haben sie vor der Erteilung der Baubewilligung einen der Mitbeanspruchung entsprechenden Beitrag zu leisten. Der Gemeinderat setzt die Höhe dieses Beitrages fest und zieht ihn zuhanden des Berechtigten ein.
4. Wenn die Gemeinde die entsprechenden Kredite bewilligt hat, zahlt sie die vorgeschossenen Mittel zinslos zurück.

### **§ 22 Einmalige Beiträge**

1. Als Gegenleistung für einen Mehrwert, den ein Grundstück durch die Anschlussmöglichkeiten an die Abwasseranlagen der Gemeinde erlangt, ist vom Grundeigentümer ein einmaliger Beitrag zu leisten.
2. Besteht eine Anschlussmöglichkeit, so erfolgt bei anderweitiger Verwertung oder Ableitung keine Befreiung von der Beitragspflicht.
3. Die Berechnung der einmaligen Beiträge erfolgt aufgrund:
  - a. Der Grundstückfläche inkl. Korporationsanteile.
  - b. Des BGV-Brandversicherungswertes der Gebäude.

4. Die Beiträge gemäss Abs. 3 lit. b) sind für sämtliche auf einer Parzelle stehenden ober- und unterirdischen Bauten zu entrichten, und zwar unabhängig davon, ob diese angeschlossen sind.
5. Für Gebäude ausserhalb GKP, die an die Gemeindekanalisation angeschlossen werden, wird eine fiktive Grundstückfläche in Rechnung gestellt, wobei die bestehende Gebäudefläche 20 % der beitragspflichtigen Fläche betragen muss (entsprechend W 1).

## **§ 23      Angeschlossene Liegenschaften**

Für Liegenschaften, die beim Inkrafttreten dieses Reglements an Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen sind, wird kein Beitrag mehr erhoben, sofern diese Liegenschaften keine beitragspflichtigen Veränderungen erfahren.

## **§ 24      Erweiterungen, bauliche Veränderungen**

1. Werden auf einer Parzelle durch Um- oder Erweiterungsbauten Veränderungen vorgenommen, so werden diese gemäss den Bestimmungen dieses Reglements beitragspflichtig.
2. Erhöhte BGV- Brandversicherungswerte aufgrund von Revisionsschätzungen und Investitionen für bauliche Energiesparmassnahmen begründen keine Beitragspflicht gemäss §24 Abs.1
3. Wird eine Liegenschaft zerstört oder vollständig abgebrochen, so werden die Anschlussbeiträge für das neue Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Früher bezahlte Beiträge werden berechnet.

## **§ 25      Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht tritt ein:

- a. Für unüberbaute und überbaute Grundstücke an Strassen, die noch zu kanalisieren sind, mit der Fertigstellung der zugehörigen Abwasseranlage der Gemeinde. In diesen Fällen ist den Grundeigentümern durch den Gemeinderat das Datum des Eintritts der Beitragspflicht schriftlich mitzuteilen.
- b. Für Neubauten jeder Art mit dem Datum der Endschätzung durch die BGV.
- c. Für bauliche Veränderungen (Um-, Aus- oder Anbau) mit der Nachschätzung der BGV.
- d. Der aufgrund der Grundstückfläche berechnete Anteil wird auch bei unüberbauten Grundstücken erhoben (vorbehalten bleibt § 92 Absatz 3 des Enteignungsgesetzes, Band 8).

## **§ 26 Erlass und Ermässigung von Beiträgen**

1. Öffentliche Bauten der Einwohnergemeinde Buckten sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Der Gemeinderat entscheidet – von Fall zu Fall und auf Gesuch hin – über den Erlass oder die Ermässigung der Beiträge für Bauten des Kantons Baselland, der staatlich anerkannten Kirchgemeinden und von gemeinnützigen Institutionen.

## **§ 27 Zahlungsmodus, Beiträge**

1. Die einmaligen Beiträge sind innert 3 Monaten nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
2. Grundeigentümer, welche ihrer Zahlungspflicht nicht innert dieser Frist nachkommen, werden mit einem Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für erste Hypotheken der Basellandschaftlichen Kantonalbank belastet.
3. Bei Bezahlung innert 30 Tagen wird ein Skonto gewährt.
4. In Ausnahmefällen können dem Pflichtigen die Beiträge gestundet werden.

## **§ 28 Jährliche Gebühren**

Für die Betriebs- und Unterhaltskosten der Abwasseranlagen der Gemeinde und des Kantons werden jährliche Gebühren erhoben.

## **§ 29 Ermässigung von Gebühren**

1. Der Gemeinderat entscheidet, von Fall zu Fall und auf Gesuch hin, über eine Ermässigung der Gebühren.
2. Gewerbliche und industrielle Betriebe, welche vom Kanton gemäss § 13 des Abwassergesetzes vom 22. April 1971 direkt belastet werden, sind für den vom Kanton festgelegten gewerblichen oder industriellen Abwasseranteil von den Gebühren gemäss § 29 lit. a befreit. Für den nichtgewerblichen oder nichtindustriellen Anteil sind sie jedoch vollumfänglich gebührenpflichtig.

## **§ 30 Sondergebühren**

Der Gemeinderat kann für die Einleitung gewerblicher und industrieller Abwässer oder für Abwässer in ausserordentlichen Mengen besondere jährliche Gebühren festlegen, wenn sich für den Betrieb der Abwasseranlagen Kosten ergeben, die über dem normalen Rahmen liegen.

### **§ 31 Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht beginnt mit der Steuerpflicht.

### **§ 32 Zahlungsmodus Gebühren**

Die Bezahlung der jährlichen Gebühren hat innert 60 Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen.

### **§ 33 Grundpfandrecht**

Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht, ohne Eintragung in das Grundbuch, und zwar allen andern Pfandrechten vorgehend:

- für die Gebühren, welche die Gemeinde Buckten von einem Gebäudeeigentümer für das laufende Jahr zu fordern hat.
- Für an die Gemeinde Buckten zu bezahlenden Beiträge an Kanalisationsleitungen.

### **§ 34 Tarifordnung**

1. Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst eine Tarifordnung, in welcher die Ansätze für die Berechnung der einmaligen Beiträge und der jährlichen Gebühren festgelegt sind.
2. Die erstmalige Festlegung der Tarife erfolgt gleichzeitig mit der Genehmigung dieses Reglements durch die Einwohnergemeindeversammlung.
3. Bei veränderten Verhältnissen hat der Gemeinderat der Einwohnergemeindeversammlung Antrag auf Anpassung der Tarifordnung zu stellen.

## **5. Schlussbestimmungen**

### **§ 35 Streitigkeiten**

1. Über alle Streitigkeiten, die aus der Beitragspflicht zwischen der Gemeinde und dem Pflichtigen entstehen, entscheidet, sofern keine gütliche Einigung möglich ist, gemäss § 90 – 96 des Enteignungsgesetzes vom 19. Juni 1950 des Enteignungsgericht.
2. Die Beitragshöhe ist im Rahmen einer Beitragsverfügung dem Pflichtigen zur Kenntnis zu bringen. Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden. Auf dieses Rechtsmittel ist in der Beitragsverfügung hinzuweisen.

### **§ 36 Beschwerde**

Gegen alle Verfügungen des Gemeinderates kann innert einer Frist von 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden, sofern nicht das Enteignungsgericht zuständig ist. Auf dieses Rechtsmittel ist der Betroffene hinzuweisen.

### **§ 37 Strafbestimmungen**

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, insbesondere wer als Unternehmer oder Handwerker Einrichtungen vorschriftswidrig erstellt oder genehmigte Einrichtungen eigenmächtig abändert oder ohne Ermächtigung des Gemeinderates die Ausführung von Einrichtungen übernimmt, wird vom Gemeinderat auf erfolgte Verzeigung hin mit einer Busse bis zum Höchstsatz gemäss § 46 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 bestraft. Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen bleiben vorbehalten.
2. Gegen die vom Gemeinderat verfügte Busse kann der Betroffene innerhalb von 10 Tagen, vom Tage der Zustellung des Urteils an gerechnet, beim Bezirksgericht Sissach (Polizeigericht) Einsprache erheben (§ 82 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970). Er ist auf dieses Rechtsmittel ausdrücklich aufmerksam zu machen.
3. Der Gemeinderat hat überdies den Verzeigten zur sofortigen Beseitigung oder Abänderung der vorschriftswidrigen Anlage und zum Ersatz für allfällig entstandenen Schaden anzuhalten. Nötigenfalls kann auf Kosten des Fehlbaren vom Gemeinderat die Ersatzvornahme angeordnet werden.

### **§ 38 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkraftsetzung**

1. Das Kanalisationsreglement vom 14. Dezember 1965 mit allen seitherigen Abänderungen wird aufgehoben.
2. Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Baudirektion auf den 1. Januar 1984 in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 15. Dezember 1983

Im Namen der Gemeindeversammlung:

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

(K. Müller)

(P. Keller)

Von der Baudirektion genehmigt am 23. Februar 1984

# Kanalisationsreglement

## Tarifordnung

Gemäss § 34 des Reglements über die Abwasseranlagen (Kanalisationsreglement) vom 15. Dezember 1983 erlässt die Gemeindeversammlung der Gemeinde Buckten nachfolgende Tarifordnung:

### 1. Einmalige Beiträge und Gebühren

- 1.1. Staatsbeiträge  
an Leitungen, die im Bereich einer Kantonsstrasse liegen und gleichzeitig als Kantonsstrassenentwässerung dienen.
- 1.2. Abwasserbewilligung (gemäss § 12 des Kanalisationsreglements)  
Für die Behandlung der Kanalisationsbegehren und die Erteilung einer Abwasserbewilligung wird eine Gebühr erhoben. Ihre Höhe richtet sich nach der kantonalen Gebührenordnung für Baubewilligungen. Abwassergebühr = 40 % der Baubewilligungsgebühr.
- 1.3. Kanalisationsanschlussbeitrag (gemäss § 22 des Kanalisationsreglements)  
Für Neubauten jeglicher Art aufgrund von:
  - der Grundfläche Fr. 8.- per m<sup>2</sup>
  - dem Versicherungswert 2 %für Umbauten aufgrund:
  - des Versicherungswertes 2 %

### 2. Vorteilsbeiträge

- 2.1. Für unüberbaute Parzellen im neu erschlossenen Baugebiet (bei Überbauung der Parzelle wird der Vorteilsbeitrag mit dem Anschlussbeitrag verrechnet) Fr. 14.-pro m<sup>2</sup>.
- 2.2. Vorschussleistungen (Vorfinanzierung)  
Gemäss § 21 des Kanalisationsreglements.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 15. September 1988.

### **3. Jährliche Gebühren**

(gemäss § 28 des Kanalisationsreglements)

Der m3-Verbrauch an Trinkwasser bildet die Grundlage für die Erhebung der jährlichen Abwassergebühr. Der m3-Verbrauch wird mittels Wasseruhren gemessen.

- Für den Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen des Kantons und der Gemeinde werden per m3 Trinkwasser eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr per m3 wird jeweils an der Budgetgemeindeversammlung festgelegt.

### **4. Abzüge**

Auf sämtliche Beiträge und Gebühren wird für die Zahlungen innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung ein Skonto analog dem Skonto der Gemeindesteuerrechnung gewährt.

### **5. Verzugszins**

Für Zahlungen, die nach 60 Tagen der Rechnungsstellung erfolgen, wird ein Verzugszins analog der Gemeindesteuerrechnung erhoben.

### **6. Inkraftsetzung**

Diese Tarifordnung tritt am 1.1.96 in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 22. November 1995 bzw. am 17. April 1996

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Präsident:  
(Karl Müller)

Der Gemeindeschreiber:  
(Peter Keller)

## **Änderungen Kanalisationsreglement**

### **§ 28 Jährliche Gebühren**

Für die Betriebs- und Unterhaltskosten der Abwasseranlagen der Gemeinde und des Kantons werden jährliche Gebühren pro m3 Trinkwasser erhoben.

**§ 29    Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen**

**§ 31    wird ersatzlos gestrichen**

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 22.  
November 1995 bzw. am 17. April 1996

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt am 2. Januar  
1996 bzw. am 2. Juni 1996.